

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 6 (1914)

Heft: 8

Artikel: Zwei Verordnungen der Solothurner Regierung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die genauen Untersuchungen der Lebensverhältnisse arbeitsunfähiger tuberkulöser Mitglieder der Ortskrankenkasse für München haben ergeben, je grösser die Wohnnung der Arbeiter, desto mehr wird abvermietet, besonders bei kinderreichen Familien. Es wurde festgestellt, dass nach Bezahlung der Miete sehr wenig für Nahrung und Kleidung übrig bleibt. In 15 Fällen bleibt eine tägliche Summe von Mk. 1.00—1.16 zur Verfügung, in 40 Fällen Mk. 1.20—1.50, in 19 Fällen Mk. 1.53—1.63. In 23 Fällen bleibt unter 20 Mk. im Monat zum Leben.

Je geringer das Vermögen, um so schlechter sind die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung. Ein schlecht genährter Körper vermag einen geringeren Widerstand zu leisten im Kampf gegen Tuberkulose, als ein wohlgenährter. Es ist bewiesen, dass die Zeiten der Teuerung einen ungünstigen Einfluss auf das Zustandekommen der Tuberkulose haben. Der Hygieniker v. Gruber meint, dass eine länger dauernde merkliche Verschlechterung der Ernährung der breiten Volkschichten aus irgend einem Grunde (Krieg, Störung des Handels) eine Wiederausbreitung der Schwinducht zur Folge hat.

Es ist schon längst bekannt, dass zwischen gewissen Berufsarten und der Lungentuberkuloseausbreitung ein enger Zusammenhang besteht. Die Küfer, welche meist in dunklen, feuchten Kellern arbeiten, weisen eine schreckliche Tuberkulosesterblichkeit auf. 87 Prozent der Küfer im Alter von 20—30 Jahren sterben an Schwinducht. Die Schneider, Coiffeure, Bäcker, Schuhmacher, das Wirtschaftspersonal zeigen infolge der langen Arbeitszeit in geschlossenen Räumen eine sehr hohe Tuberkulosesterblichkeit. Besonders gefährlich sind in dieser Beziehung die stauberzeugenden Gewerbe. Bei einigen Berufen wirkt der Staub rein mechanisch, wie bei Steinmetzen, Metallschleifern, Glasarbeitern, bei andern auch chemisch, wie der Tabakstaub, der Bleistaub der Buchdrucker und Maler. Der Metall-, Stein- und Pflanzenstaub, in die Luftwege gelangend, ruft zahlreiche Verletzungen der zarten Schleimhaut hervor, welche zu Entzündungen und Zerstörungen des Lungengewebes führen.

Gelangen in die geschädigte Lunge mit dem Staub Tuberkelbazillen, so entsteht die offene Tuberkulose. Auch andere ungünstige Arbeitsbedingungen, wie anhaltendes Sitzen im geschlossenen Raum, Mangel an Bewegung in freier Luft, einseitige Körperhaltung, Mangel an Schlaf, lange Arbeitszeit gehören zu den Faktoren, welche die Schwinducht befördern.

Dr. Sommerfeld gibt folgende Statistik über die Sterblichkeit an Tuberkulose in den stauberzeugenden Gewerben wieder, welche die ameri-

kanische Lebensversicherungsgesellschaft veröffentlicht hat:

Staubart und Gewerbe	Auf 100 Todesfälle entfallen auf Schwinducht in den Altersperioden (Jahre)			
	15—24	25—34	35—44	45—54
<i>Metallstaub</i>				
Schleifer	57,1	70,8	63,2	40,0
Metallarbeiter	59,1	50,0	45,1	24,1
Graveure	38,7	61,7	45,2	14,7
Drucker	48,5	56,3	40,5	19,9
Setzer	28,6	66,7	37,5	15,8
<i>Steinstaub</i>				
Steinarbeiter	47,6	52,6	47,7	39,2
Glasbläser	45,8	56,4	25,4	20,0
Töpfer	23,9	52,9	44,0	28,2
<i>Tierischer und Pflanzenfaserstaub</i>				
Spinner	46,4	50,0	44,4	25,9
Seidenspinnereiarbeiter	34,1	52,5	60,0	22,6
Tapezierer	38,5	58,5	48,1	24,7
Hutmacher	53,8	55,4	45,4	26,7
<i>Organischer Staub</i>				
Müller	29,6	87,5	28,2	14,1
Bäcker	38,4	42,8	29,0	17,3
Lederarbeiter	38,0	50,0	35,5	29,0
<i>Strassen- und Werkstättenstaub</i>				
Strassenkehrer	44,4	33,3	14,9	
Kutscher, Wagenreiniger und Knechte	47,4	42,6	34,2	15,8
Motorfahrer der Strassenbahn	43,3	45,5	29,3	14,3

Aus dieser Tabelle und zahlreichen ähnlichen Erhebungen ist zu ersehen, dass die Tuberkulose in der Arbeiterschaft gerade in den besten Jahren, wo der Mensch sonst am leistungsfähigsten und kräftigsten ist, die grössten Verheerungen anrichtet. Die Schwinducht ist daher als wahre «Proletarierkrankheit» zu bezeichnen.

Zum Schlusse bringen wir die treffenden Worte des Prof. Mosse (Berlin), «dass die Tuberkulosebekämpfung eine Magen- und Wohnungsfrage sei, dass alle Massnahmen, die geeignet sind, eine Verbilligung der Nahrungsmittel und eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse herbeizuführen, angestrebt werden müssen. Die Tuberkulose als sozial bedingte Krankheit kann erfolgreich nur durch soziale Massnahmen bekämpft werden.»

Dr. med. Fanny R.

Zwei Verordnungen der Solothurner Regierung.

Der Regierungsrat hat dieser Tage zwei Verordnungen erlassen, die den ausserordentlichen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit entsprossen sind. Die eine betrifft die *Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel*

und verfügt, dass die Gemeinden, soweit sich ein Bedürfnis dafür geltend macht, den Preis für den Verkauf der einzelnen Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände zu begrenzen haben; sie sollen ferner bei den Verkaufsstellen und, sobald es sich als notwendig erweist, auch in den Haushaltungen die vorhandenen Vorräte aufnehmen lassen und die das gewöhnliche Geschäfts- und Haushaltungsbedürfnis erheblich übersteigenden Vorräte zum Ankaufspreise einziehen zwecks Abgabe an die Bevölkerung; endlich sollen dann auch marktpolizeiliche Bestimmungen gegen den Verkauf dieser Artikel aufgestellt werden — alles unter Kenntnisgabe an den Regierungsrat. Streitigkeiten über den Ankaufspreis unterstehen der Kompetenz des Amtsgerichtspräsidenten, bei Streitwert von über Fr. 100 der des Amtsgerichtes. Uebertretungen der von den Gemeinderäten getroffenen Anordnungen, insbesondere die Verheimlichung von Vorräten, werden mit Busse bis auf 10,000 Franken bestraft.

Die zweite Verordnung befasst sich mit der *amtlichen Vermittlung zur Beilegung privater Anstände aus Lohnkürzungen und Dienstentlassungen* und ist veranlasst durch das bekannte Kreisschreiben des schweizerischen Industriepartementes. Für jede der fünf Amteien wird eine Vermittlungs-Kommission bestellt, welche besteht aus je drei Vertretern der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft, sowie zwei Mitgliedern aus wirtschaftlich unbeteiligten Kreisen; den Vorsitz führt der Oberamtmann. Das Verfahren, dessen Kosten zu Lasten der Staatskasse fallen, da die Parteien keinerlei Gebühren zu entrichten haben, ist so geordnet, dass gestützt auf die schriftlich einzureichenden Beschwerden der Oberamtmann den Arbeitgeber zur Teilnahme oder Vertretung an der Sitzung der Kommission einladet, in welcher diese sich bemühen wird, unter gebührender Würdigung aller in Betracht fallenden wirtschaftlichen Momente beider Parteien, die Differenz in billiger Weise zu vermitteln. Im Gegensatze zu der Aufgabe der gewerblichen Schiedsgerichte können die Kommissionen nicht einen für die Parteien verbindlichen Entscheid treffen. Den Parteien ist gestattet, Berater, insbesondere Sekretäre oder andere Organe ihrer Berufsverbände, beizuziehen, während anderseits die Kommission von sich aus oder auf Antrag der Parteien Sachverständige einer bestimmten Branche als Beisitzer zulassen hat.

Die beiden Verordnungen sind berufen, jede in ihrem Gebiete — die eine auf dem der Versorgung mit Nahrungsmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen, die andere auf dem des Arbeitsmarktes — Auswüchse abzuschaffen und der da und dort zutage tretenden Tendenz, aus den gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnissen zum Schaden der andern Profit zu schlagen, wirksam entgegenzutreten. Sie werden bei Wiedereintritt normaler Zeiten wieder ausser Kraft gesetzt werden.



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Vom französischen Proletariat.

Der Krieg hat die französischen Arbeiterorganisationen mitten in einer bedeutsamen Evolution überrascht. Der Antagonismus, der 20 Jahre zwischen Gewerkschaften und Partei bestanden hat, ist bekannt. Seine wesentliche Ursache war die Zersplitterung der Partei, die sich zunächst auf die Gewerkschaften übertrug, deren sich die verschiedenen Parteifaktionen zu bemächtigen suchten. Das hat mit Naturnotwendigkeit dazu geführt, dass sich die Gewerkschaften von der Partei oder vielmehr von den Parteien abschlossen, sich von ihr abwandten, ihre Unabhängigkeit markierten, sich zu ihr in

Gegensatz stellten. Seit der Wiedervereinigung der Partei, besonders seit die äussere sich zur inneren Parteieinheit entwickelte, nahm diese Entwicklung des Verhältnisses der Gewerkschaften zur Partei eine rückläufige Bewegung. Als der Krieg ausbrach, war sie sozusagen in ihr letztes Stadium getreten. Ja das Komitee der Konföderation und die Parteileitung hatten die Organisierung einer gemeinsamen grossen Manifestation gegen den Krieg vereinbart, als das Ungewitter losbrach und dieses Friedenswerk, wie so viele hoffnungsvolle Werke der Völkerversöhnung, vernichtetete.

In den Gewerkschaftskreisen fürchtete man zunächst, dass die Regierung gegen sie zu gewissen «Vorsichtsmassregeln» greifen werde. Es ist heute schwer zu sagen, ob diese Befürchtungen gerechtfertigt waren. Dass sie bestanden haben und begründet schienen, können wir mit Bestimmtheit behaupten. Eine für den 30. Juli geplante Friedensmanifestation der Gewerkschaften in Paris wurde von der Polizei verboten. Die gegebene Begründung war völlig unsinnig. Es sollten angeblich Ratschläge zur Verhinderung der Mobilmachung gegeben werden. Dieses Verbot zeigte nur, wie schlecht die Polizei von dem Geist, der in den Gewerkschaften herrschte, unterrichtet war. Jedenfalls hielten es die bekannten Gewerkschafter in den letzten Tagen des Monats Juli für geboten, ausserhalb ihrer Wohnung zu schlafen und ihre Schlafstelle jede Nacht zu wechseln, um einer Verhaftung zu entgehen. In der Tat sind in der Provinz eine Anzahl als «gefährlich» verdächtige Personen verhaftet und zwei Monate lang im Gefängnis gehalten worden.

Die Empörung, die sich der Arbeiterklasse über die Ermordung von Jaurès bemächtigt hatte, der Umschwung in der Haltung der Syndikalisten nach der Kriegserklärung Deutschlands an Russland und Frankreich, besonders nach der Kriegserklärung an Frankreich, dem der Sekretär der Konföderation in Gegenwart des Ministerpräsidenten bei dem Leichenbegängnis von Jaurès in flammender Beredtsamkeit Ausdruck gab, das alles mag dazu beigetragen haben, dass die wahrscheinlich vorgesehenen Massregeln gegen die Syndikalisten nicht zur Ausführung kamen. Die Regierung war klug genug, die zur patriotischen Begeisterung entfachte Entschlossenheit der organisierten Arbeiterklasse, die Unabhängigkeit Frankreichs zu verteidigen, im Interesse der Landesverteidigung auszunützen. Als das Ministerium nach den Niedergängen in Belgien und Nordfrankreich sich als «Regierung der nationalen Verteidigung» rekonstruierte, appellierte man auch an die sozialistische Partei zur Uebernahme eines Teiles der Regierungslast. Diesem Appell ist bekanntlich stattgegeben worden und die Genossen Guesde und Sembat sind in die Regierung delegiert worden. Damit nicht genug, wurden Partei und Gewerkschaften auch anderweitig zur direkten Mitarbeit herangezogen. Ein grosses «nationales Hilfskomitee» wurde konstituiert, in dem neben den Vertretern aller Parteien, von den Monarchisten bis zu den Sozialisten, die Vertreter aller Konfessionen, von Handel und Industrie und der Konföderation sitzen. Dieses Hilfskomitee subventioniert u. a. auch die von den Gewerkschaften und der Partei organisierten Einrichtungen zur Unterstützung der notleidenden Arbeiterschaft, besonders durch Verabreichung billiger Mahlzeiten. Es mag der Regierung das Beispiel Gambettas vorgeschwungen haben, als sie nach ihrer Rekonstitution eine Art Agitationstouren zur Entflammung des Widerstandes der Bevölkerung gegen den Eindringling organisierte und dazu den Genossen Compère-Morel und den Sekretär der Konföderation, Jouhaux, heranzog. Das Projekt kam nicht zur Ausführung, weil die Parlamentarier in ihm eine verletzende Uebergehung sahen.

Diese Tatsachen erweckten in den leitenden Gewerkschaftskreisen, wovon natürlich auch die Parteigenossen